

Satzung des Fördervereins zur Unterstützung der Fußballjugend im Kreis Alzey

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein zur Unterstützung der Fußballjugend im Kreis Alzey 1986 e. V.“
im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Framersheim** ^{2. Änderung} und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzey eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung trägt der Verein den Zusatz „e. V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sportes** ^{2. Änderung} und die finanzielle und ideelle Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Jugendfußballer im Kreis Alzey.
2. Die Erfüllung der Satzungsgemäßen Zwecke soll insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Durchführung/Beteiligung an/von sportlichen Veranstaltungen
 - Einnahmen von Spenden
 - Bereitstellung von Sachmitteln (Sportkleidung) für den unter 1 genannten Personenkreis
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und **mildtätige** ^{2. Änderung} Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu behandeln. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis **5 Tage** vor der Versammlung einzureichen. Alle Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Bei ablehnendem Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Quartalsende, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder das Vereinsinteresse verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Zuwendungen, gleich welcher Art, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende(r)
 - **zwei** Stellvertreter*innen^{4. Änderung}
 - ein/eine Kassenwart(in)
 - ein/eine Schriftwart(in)
 - bis zu **fünf** Beisitzer*innen^{4. Änderung}

Einer der drei Beisitzer ist der jeweilige Kreisjugendwart. Einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.^{1. Änderung}
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren**^{4. Änderung} gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand entscheidet Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
5. Der Vorstand kann sich Ordnungen geben.

6. Zur Vertretung des Vereins in Rechtssachen sind 2 Personen des Vorstandes, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende ermächtigt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben bis zu nächsten Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann der Vorstand geeignete Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere die Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Auf Antrag der Kassenprüfer den Vorstand zu entlasten,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - Wahl der Kassenprüfer, diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, in der Regel im zweiten Quartal, stattzufinden. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen, durch übliche Bekanntmachungen in dem Alzeier Wochenblatt, unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch postalisch, per E-Mail oder über die Homepage des SwFv, Kreis Alzey erfolgen.^{1. Änderung}
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unverzüglich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Antrag von mind. 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht bei juristischen Personen wird von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
7. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
8. Redaktionelle Änderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
9. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung jährlich mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisherigen Zwecke ist das Vereinsvermögen dem Fußballkreis Alzey zuzuführen. Dieser hat es zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke der Fußballjugend im Fußballkreis Alzey zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Alzey
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde durch die Mitgliederversammlung am **15.11.2000** angenommen.

Änderungen:

1. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 25.04.08, eingetragen im VR 31049 am **27.03.2009, lfd. Nr. 2**
 - §8 Der Vorstand
 - §9 Mitgliederversammlung
2. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 29.04.10, eingetragen im VR 31049 am **22.10.2012, lfd. Nr. 3**
 - §1 Name u. Sitz des Vereins
 - §2 Ziel und Zweck des Vereins
3. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 21.07.14, eingetragen im VR 31049 am **19.08.2014, lfd. Nr. 4**
 - §8 Der Vorstand
4. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 27.07.2021, eingetragen im VR 31049 am **04.03.2024, lfd. Nr. 5**
 - § 8 der Vorstand, Abs. 1 u. 2.

Stand: März 2024